

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 2. März 1917.

**Inhaltsverzeichnis.** Beschlagnahme usw. von Gegenständen aus Aluminium, S. 93; Bestandserhebung usw. von Korkholz usw., S. 96; Beschlagnahme usw. von Glocken aus Bronze, S. 98; Schützpresse für Baumwollspinnstoffe usw., S. 100; Bestandserhebung von tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen usw., S. 101; viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Tollwut, S. 101.

### 165. Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.**

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterragt werden.

#### § 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

#### § 2 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände<sup>†</sup>, ferner sämtliche im Bergungsgewerbe üblichen Kesselreigeräte, wie: Gärböttiche, Gärböttich-Kühlschlangen, Lager tanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Abfaßtöpfe	Bachformen
Aschenschalen	Bachhäufeln
Aschenteller	Bainmarietöpfe
Augenpfannen	Bauchtöpfe
Aufgußmaschinen	Becher aller Art
Aufschnittmaschinen	Beefsteakbräter

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Belgische Kasserollen	Essenträger	Jagdstühle	Milchkocher mit Wasserbad
Besiede	Esnäpfe	Jägerbüchsen	Milchrüge
Bettbüffeln	Essenzflaschen	Kaffeeaufzugmaschinen	Milchlöffel
Bettwärmer	Etageren	Kaffeefiltermaschinen	Milchpfannen
Bibets	Etagenessenträger	Kaffeeflaschen	Milchschäufeln
Bierglasträger	Etagenmenagenträger	Kaffeekannen	Milchsiebe
Bierglasunterfäße	Federhalter	Kaffeelöcher	Milchtransportkannen
Biertrichter	Feldflaschen	Kaffeemaschinen	Milchöpfe
Bierwärmer	Feldkessel	Kaffeeservice	Milchträger
Bierwärmerständer	Feldblüthen	Kaffeefieße	Mulden
Biskuitformen	Fettlöffelbleche	Kaffeetassen u. Untertassen	Mundwasserwärmer
Blumenkübel	Fettmesser	Kaffeetrichter	Mustertassen
Blumentöpfe	Fettbüffeln	Kaiserbräter	Nachtgeschirre
Bonbonnieren	Fettstecher	Kakaobüchsen	Nelsonbüchsen
Bouillontöcher	Fingerschalen	Räume	Nelsonkasserollen
Bouillonsiebe	Fischgrätenshalen	Kartoffeldämpfer	Nidelpfannen
Bowlen	Fischheber	Kartoffelöcher	Omelettepfannen
Bowlenlöffel	Fischkessel	Räsebüchsen	Pfannen aller Art
Bratenlöffel	Fischlöcher	Kasserollen	Pfeffermühlen
Bratenspfannen	Fischkörbe	Rehrischschäufeln	Pichelsteiner Maschinen
Bräter	Fischplatten	Kessel aller Art	Pitniktasten
Bratpfannen	Fischschäufeln	Kessel zum Einmachen	Platten aller Art
Brieföffner	Fischschupper	Kindertassen	Prostantöfen
Brotkäpfeln	Flammenbüchsen	Kinderbecher	Puddingformen
Brotkörbe	Flaschenschildchen	Kleingummibehälter	Ruberöfen
Brühstube	Fleischermulden	Knochenhalen	Quirle
Büchsen aller Art	Fleischerschalen	Kochöpfe aller Art	Rahmgießer
Bundformen	Fleischplatten	Kognatbecher	Rahmlöffel
Bürstenhalter	Fleischfäße	Königliche Bratpfannen	Rahmschöpfer
Butterbrotöfen	Fleischtöpfe	Konische Becher	Rasierschalen
Butteröfen	Flüssigkeitsmaße	Konfervenbüchsen	Rasierwasserwärmer
Cocktailbecher	Formen aller Art	Konsole mit Bechern	Rauchservice
Deckel aller Art	Französische Teekessel	Kopiernapfe	Reflektoren
Deckelhalter	Frühereisen	Korle	Reißeisen
Deahies	Frühierlampen	Kotelettroste	Reisebede
Destillierblasen	Frühkessel	Krüge aller Art	Reiseflaschen
Dosen aller Art	Frühkesseln	Kuchenbackformen	Reiseföcher
Durchschläge	Frühkesseln	Kuchenformen	Reisestugeln
Dunstbedel	Frühstückerbe	Kuchenschüsseln	Ringsäfen
Eibotterfänger	Gabeln aller Art	Kuchenspringformen	Ringtöpfe
Eierbecher	Gärspunde	Ladeflaschen	Sächsische Kaffeelöcher
Eierbüchsen	Gaslöchtöpfe	Lampen zum Kochen	Sahnengießer
Eierhüllen	Gasrandtöpfe	Leberkäseformen	Salatschüsseln
Eiertapfen	Gemüseschüsseln	Leibwärmer	Salatheber
Eiertochapparate	Gemüseheber	Leichenbahnen	Salzgefäße
Eiertocherinsäße	Gemüsehebe	Leimtöpfe	Salz- und Pfeffernapfen
Eiertöcher	Gewürzbüchsen	Leuchter	Salz- und Pfefferstreuer
Eiertuchwender	Gewürzreier	Lichtmanschetten	Sandwichbüchsen
Eierprüfer	Haarbürstenbüchsen	Löfferservice	Saucenlöffel
Eierschneider	Hadfleischständer	Löffel aller Art	Saucieren
Eiertiegel	Handleuchter	Löffelbleche	Schaffnerkrüge
Einmachkessel	Handspülshalen	Maschinenlöcher	Schalenkörbchen
Emmer aller Art, auch mit Einsäßen	Herdeinhängetöpfe	Melonschäufeln	Schalennapfen
Eisbehälter	Heißwasserkannen	Melonenformen	Schalesäßen
Eisbehälter für Bowlen	Heißwasserküge	Menagen	Schalltrichter für Phonographen
Eisbedeken	Heißschlangen	Milchkännchen	Schäufeln
Englische Bauhöhe	Jagdbecher	Milchkocher	Schaumkellen

Schaumlöffel  
 Schilber  
 Schleifschle Bratpfannen  
 Schlüssel  
 Schmarrenschäufeln  
 Schmorfäße  
 Schmortöpfe  
 Schneekessel  
 Schnellbrater  
 Schokoladentännchen  
 Schokoladentannen  
 Schöpffessel  
 Schöpflöffel  
 Schraubdosen  
 Schußlöffel  
 Schuhanzieher  
 Schulbecher  
 Schüsselfn aller Art  
 Schuhhüllen für  
 Tennisschläger  
 Schwammgeschalen  
 Schweizer Pfannen  
 Schweizer Randkessel  
 Siebe aller Art  
 Seifendosen  
 Seifeneimer  
 Seifenhalter  
 Seifennäpfe  
 Seifenschalen  
 Sektfühler  
 Service  
 Serviertreter  
 Serviettenringe  
 Seifeirpfannen  
 Eßspitzen  
 Spargelheber  
 Spargelkocher  
 Spätleisler  
 Speiseglocken  
 Speiseträger  
 Spielwaren  
 Spritzgieße  
 Springformen  
 Spuckbecher  
 Spuckflaschen  
 Spülbürstenbleche  
 Spülbürstenhalter  
 Standgefäße  
 Stechbeden  
 Steinbuttessel  
 Stopftrichter  
 Süßformen  
 Süßkotelettformen  
 Suppenchalen  
 Suppensiebe  
 Suppenterrinen  
 Tabletts  
 Tafelschäufeln

Tafelschippchen  
 Taschenaapotheken  
 Taschenbecher  
 Taschenflaschen  
 Tassen  
 Tee-Eier  
 Teekessel  
 Teeleibe  
 Teigschüsselfn  
 Teller aller Art  
 Terrinen  
 Töpfe aller Art  
 Topflappentasten  
 Toilettenbeimer  
 Tortenbleche  
 Tortenplatten  
 Touristenkocher  
 Transporteimer  
 Transportkannen  
 Trichter aller Art  
 Trinkbecher, auch  
 zusammenlegbare  
 Ulmer Pfannen  
 Univerfalsiebe  
 Untersätze für Gläser  
 Untertassen  
 Ventilbedel  
 Verbandzeugbüchsen  
 Verdampfschalen  
 Vorlegelöffel  
 Vorleger  
 Vorratsbüchsen  
 Wachszündholzschülsen  
 Wandbilder  
 Waschküffeln  
 Wassereimer  
 Wasserkannen  
 Wasserkessel  
 Wasserküge  
 Wasserschöpfer  
 Weidlinge  
 Weinheber  
 Weinfühler  
 Weinstützen  
 Wiegeschäufeln  
 Wurstbüchsen  
 Zahnbürstendosen  
 Zahnbürstenschülsen  
 Zahnstocherhalter  
 Zargenbedel  
 Zigarrenbüchsen  
 Zigarettenetuis  
 Zigarettenetuis  
 Zitronenpressen  
 Zuderboxen  
 Zuderstreuer  
 Zündholzbüchsen  
 Zwiebellasten.

### § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:  
 mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

### § 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, städtische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

### § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

### § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

### § 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

### § 8. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Rinn

und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

### § 9. Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge\*) und

5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen\*)

festgesetzt. Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichschießgerät für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktorialstraße 34, endgültig festgesetzt.

\*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

### § 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, den 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

## 166. Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K III a,

**betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.** Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicher-

stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Hierkorkholz und Korkbroden,
- b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkpunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. . . . . ;

verbunden ist (also z. B. nicht Korkeine, Binoleum, Jollermittel usw.).

## § 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

## § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

## § 4. Bearbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korholz und Korfabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

## § 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenstände monatlich bis zu 10 v. S. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

## § 6. Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Kriegsgesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

## § 7. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet;

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

## § 8. Meldeform.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldeformularen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldeformulare hat bei der Kriegswirtschafts-Kriegsgesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeformulare darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

## § 9. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Bauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

## § 10. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. Korholz (Rinde des Korholzes), Bierkorholz und Korbrocken unter 50 kg,
2. Korfabfällen, Korfschrot, Korfmehl sowie allen sonstigen bei der Korferwertung sich ergebenden Korfrüchlingen unter 50 kg,
3. neuen Korfstrophen (Fropfen), Korfpunden und Korfscheiben unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg,
4. neuen Korftlingen und Korfsendern unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg.

5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kor, soweit in ihnen der Kor in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

## § 11. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung J. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

## § 12. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.  
167.

### Bekanntmachung

Nr. M 1/1. 17. R. R. A.,

betreffend **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.**

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*), der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

## § 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

## § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführgeschäftsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

jämliche aus Bronze gegossenen Glocken, mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

## § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

## § 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

## § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

## § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtis oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

#### § 7. Meldepflicht. Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

#### § 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Uebernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geläuten\*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 2,00 M. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;

\*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Lärmen u. a. m. untergebracht sind.

- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgelegt.

#### § 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kunstwert durch Sachverständige festgesetzt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen,

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metallmobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörde.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

#### § 10. Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht

betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 M. vergütet.

### § 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, den 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. A.

### 168. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. & R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. & R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. & R. A. und W. II. 1800/9. 16. & R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbletet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heileiterschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

**Artikel I.** In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste Nr. W. II. 1800/02. 16. & R. A. wird folgender

### § 4 a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Klops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerel hergestellt (Preisafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

**Beispiel:** Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Klops (Preisafel 2, Va) . . . . .	3,25 M.,
40 v. H. Zuschlag . . . . .	1,30 "
Zwirllohn . . . . .	0,64 "
Reichszuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H. . . . .	0,36 "
b) Bleichlohn . . . . .	0,20 "
Höchstpreis . . . . .	5,75 M.

**Artikel II.** § 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und

Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorräthlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.



Baumwollgespinnte Nr. W. II 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Befestigungskosten nicht überschritten werden.

**Artikel III.** Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

### 169. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäben. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unteragt werden.

**Artikel I.** § 2 Gruppe 3A der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Baustoffrohstoffe getrocknet, geschwungen, gedrohen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

**Artikel II.** In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenes Baustoffstroh auf dem Felde“ und in Absatz 6 die Worte:

„und für Baustoffstroh“ fort.

**Artikel III.** § 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel IV.** Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekannt-

machung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

**Artikel V.** In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

**Artikel VI.** In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Nähmaschinenzwirne und“ durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

**Artikel VII.** Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

### 170. Viehheuschepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehheuschepolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke in den Kreisen Ratibor Land, Rybnik und Pleß, der Stadtkreis Ratibor, sowie die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen und Kolonien und Vorwerke: Tschedit, Heinrichsdorf, Maßtich, Mierzengzin, Sanitz, Jabicht, Dollendzin, Mosurau, Grzendzin, Bronn, Radoschau, Dzieslau, Wittoslawitz, Chroft, Klein Elguth, Polnisch Neutrich, Wilowitz, Czieszkowitz, Blazewitz, Cohnau, Witz, Ostrosnitz, Puhlaw, Jaborowitz, Miesnaschitz, Koczanitz, Podlesch, Roschowitzdorf, Dzieslitz, Brzewos, Sakrau, Sieblau, Vltichnitz und Roschowitzwald im Kreise Cosel, Gieraltowitz, Schönwald und Preitzwitz im Landkreise Gleiwitz, Gudow, Groß Pantow, Klein Pantow und Bujalow im Kreise Hindenburg OS.,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzudeuten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen.

Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgezeichnet waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausläufen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Distanz vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Leine des Gebrauchs festgelegt werden.

Zur Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während**

**ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 22. Mai dieses Jahres einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Doppeln, den 27. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

---

**Wer Brotgetreide verfüttert, veräußert sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

---